

426 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.**2. 6. 1961****Regierungsvorlage****PROTOKOLL**

Die Republik Österreich und die Föderative Volksrepublik Jugoslawien sind übereingekommen, daß jugoslawische Unternehmungen im Kraftfahrliniienverkehr (ausgenommen Transitlinienverkehr) für Beförderungen in Österreich von der Beförderungssteuer unter der Voraussetzung befreit sind, daß österreichische Unternehmungen im Kraftfahrliniienverkehr (ausgenommen Transitlinienverkehr) für Beförderungen in Jugoslawien von jugoslawischen Straßentaxen befreit sind.

Dieses Protokoll ist zu ratifizieren. Es wird mit dem Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden, welcher in Belgrad stattfinden wird, in Kraft treten und kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jederzeit gekündigt werden.

Geschéhen zu Wien, am 14. April eintausendneunhunderteinundsechzig, in zwei Ausfertigungen, in deutscher und serbokroatischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise maßgebend sind.

Für die Republik Österreich:
Kreisky

Für die Föderative Volksrepublik Jugoslawien:
Ivo Sarajčić

PROTOKOL

Federativna Narodna Republika Jugoslavija i Republika Austrija su saglasne da austrijska preduzeća u autobuskom linijskom saobraćaju (izuzev tranzitni linijski saobraćaj) budu za prevoze u Jugoslaviji oslobođena jugoslovenskih putnih taksa pod uslovom da jugoslovenska preduzeća u autobuskom linijskom saobraćaju (izuzev tranzitni linijski saobraćaj) za prevoze u Austriji budu oslobođena taksa na prevoz.

Ovaj Protokol podleže ratifikaciji. On će stupiti na snagu na dan razmene ratifikacionih instrumenata koja će se obaviti u Beogradu i može se uvek otkazati, s tim da će prestati da važi posle dvanaest meseci od dana otkaza.

Sačinjeno u Beču, dana 14. april hiljadu devetstošezdesetprve godine u dva primerka na srpskohrvatskom i nemačkom jeziku, s tim da su oba teksta podjednako autentična.

Za Federativnu Narodnu Republiku Jugoslaviju:
Ivo Sarajčić

Za Republiku Austriju:
Kreisky

Erläuternde Bemerkungen

Das vorliegende Protokoll ist als eine Ergänzung des am 23. März 1961 unterzeichneten Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Föderativen Volksrepublik Jugoslawien über den grenzüberschreitenden Güterverkehr auf der Straße anzusehen. Das genannte Regierungsübereinkommen enthält unter anderem auch Bestim-

mungen über die Behandlung von Beförderungsleistungen auf dem Gebiet des anderen Vertragsstaates bei den Kraftfahrzeug- und Beförderungssteuern bzw. Straßentaxen. Die im Abkommen selbst enthaltenen Bestimmungen dieser Art sind durch das österreichische Kraftfahrzeugsteuergesetz und durch das Beförderungssteuergesetz gedeckt und bedürfen daher nicht der Genehmi-

2

gung durch den Nationalrat gemäß Artikel 50 B.-VG.

Darüber hinaus ist jedoch auch vereinbart worden, daß in Österreich der jugoslawische Kraftfahrliniенverkehr (ausgenommen Transitlinienverkehr) von der Beförderungssteuer ausgenommen werden soll, wofür jugoslawischerseits der österreichische Kraftfahrliniенverkehr (ausgenommen Transitlinienverkehr) ebenfalls von den jugoslawischen Straßentaxen befreit werden soll. Da jedoch gemäß § 2 Abs. 1 Z. 5 des Beförderungssteuergesetzes 1953 in der Fas-

sung der Beförderungssteuergesetznovelle 1960, BGBl. Nr. 249, bei Vorliegen der Gegenseitigkeit nur der grenzüberschreitende Gelegenheitsverkehr von der Beförderungssteuer befreit ist, kommt dieser — im vorliegenden Protokoll vereinbarten — Bestimmung gesetzändernder Charakter zu. Dieses Protokoll bedarf daher gemäß Artikel 50 B.-VG. der Genehmigung durch den Nationalrat. Die vereinbarte Bestimmung wird eine fühlbare Entlastung des österreichischen Linienverkehrs nach Jugoslawien mit sich bringen.